



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

St. Bauer

strift GESETZENTWURF
P6 - GE/10 P2

Datum: 9. OKT. 1992

9.10.92 Hape

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 1199/92/Dr. Schn/Si

Sachbearbeiter: Dr. Schneider

Tel.DW. 40190/232 DW

Datum: 2.10.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ 578.010/1-II 3/92, vom 4.8.1992, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Der Kammerdirektor:

Paula Schneider
Dr. Paula Schneider

Beilagen

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A



An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ihr Zeichen: 578.010/1-II 3/92

Ihre Nachricht vom: 4.8.1992

Unser Zeichen: 1199/92/Dr.Wo/Si

Sachbearbeiter: Dr. Schneider

Tel.DW. 40190/232 DW

Datum: 7.10.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ 578.010/1-II 3/92, vom 4.8.1992, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Fassung bedarf zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze aus folgenden Erwägungen einer Ergänzung:

Angehörigen freier Berufe (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare) sind als Basis für ihre Berufsausübung gesetzliche Verschwiegenheitsgebote auferlegt. Selbst der im Besitze des schriftlichen Mordgeständnisses seines Klienten befindliche Rechtsanwalt ist zu einer Anzeige seines Klienten nicht berechtigt.

Diese Grundsätze müssen auch für Geldwäsche volle Gültigkeit haben, insbesondere für die Fälle von dolus superveniens.

Ein Wirtschaftstreuhänder, der gutgläubig Tätervermögen treuhändig übernimmt, ist meist nicht in der Lage, bei nachträglich erhaltener Kenntnis (Putativkenntnis) um die Herkunft des Vermögens sich dieses zu entledigen. Er darf auch nicht gezwungen sein, in Bruch der Verschwiegenheitspflicht Anzeige zu erstatten, um die eigene Straffreiheit zu sichern. Auf die Haftauswirkungen bei Putativkenntnis darf der Vollständigkeit halber hingewiesen werden.

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Daher schlägt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgende Ergänzung des § 165 durch einen Absatz 6 vor:

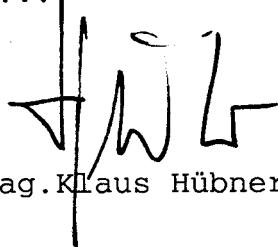
"Die Tat kann nicht begehen, wer befugt als berufsmäßiger Parteienvertreter Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, wenn erst nach Beginn seiner Tätigkeit Wissentlichkeit bei ihm vorliegt. Das berufliche Verschwiegenheitsgebot ist zu wahren."

Mit diesem Vorschlag ist abwendbar, daß ein Treuhandaufgaben übernehmender Parteienvertreter unverschuldet kriminalisiert wird. Der Vorschlag mag nicht voll befriedigen, ist jedoch im Interesse einer freiheitlichen Rechtsordnung unverzichtbar.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

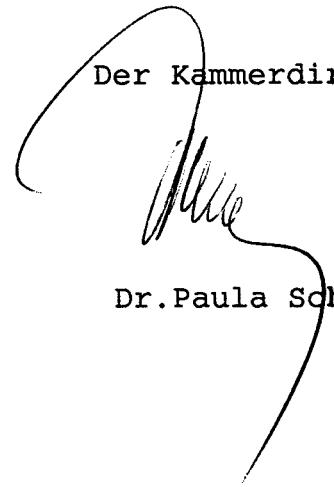
Der Präsident:
i.V.

Mag. Klaus Hübner



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider





An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ihr Zeichen: 578.010/1-II 3/92

Ihre Nachricht vom: 4.8.1992

Unser Zeichen: 1199/92/Dr.Wo/Si

Sachbearbeiter: Dr. Schneider

Tel.DW. 40190/232 DW

Datum: 7.10.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ 578.010/1-II 3/92, vom 4.8.1992, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu oa. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Fassung bedarf zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze aus folgenden Erwägungen einer Ergänzung:

Angehörigen freier Berufe (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare) sind als Basis für ihre Berufsausübung gesetzliche Verschwiegenheitsgebote auferlegt. Selbst der im Besitze des schriftlichen Mordgeständnisses seines Klienten befindliche Rechtsanwalt ist zu einer Anzeige seines Klienten nicht berechtigt.

Diese Grundsätze müssen auch für Geldwäsche volle Gültigkeit haben, insbesondere für die Fälle von dolus superveniens.

Ein Wirtschaftstreuhänder, der gutgläubig Tätervermögen treuhändig übernimmt, ist meist nicht in der Lage, bei nachträglich erhaltener Kenntnis (Putativkenntnis) um die Herkunft des Vermögens sich dieses zu entledigen. Er darf auch nicht gezwungen sein, in Bruch der Verschwiegenheitspflicht Anzeige zu erstatten, um die eigene Straffreiheit zu sichern. Auf die Haftauswirkungen bei Putativkenntnis darf der Vollständigkeit halber hingewiesen werden.

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

Daher schlägt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgende Ergänzung des § 165 durch einen Absatz 6 vor:

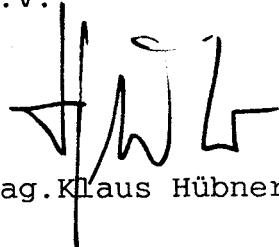
"Die Tat kann nicht begehen, wer befugt als berufsmäßiger Parteienvertreter Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, wenn erst nach Beginn seiner Tätigkeit Wissentlichkeit bei ihm vorliegt. Das berufliche Verschwiegenheitsgebot ist zu wahren."

Mit diesem Vorschlag ist abwendbar, daß ein Treuhandaufgaben übernehmender Parteienvertreter unverschuldet kriminalisiert wird. Der Vorschlag mag nicht voll befriedigen, ist jedoch im Interesse einer freiheitlichen Rechtsordnung unverzichtbar.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Der Präsident:
i.V.

Mag. Klaus Hübner



Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider

